

Verbraucherinsolvenzverfahren Restschuldbefreiungsverfahren

I. Außergerichtlicher Einigungsversuch – Vergleich (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Schuldner

Gläubiger

Vermutung für Scheitern gem. § 305a InsO

gescheitert, wenn nicht **ALLE** Gläubiger zustimmen

Bescheinigung von geeigneter Person oder Stelle

Antrag bei Gericht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 13 InsO) und Restschuldbefreiung (§ 287 InsO) nebst Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO)

Grundsatz: Das Verfahren über den Eröffnungsantrag ruht, bis über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan entschieden wurde, § 306 Abs. 1 S. 1 InsO
Ausnahme: § 306 Abs. 1 S. 2 InsO = Regelfall: Entfall des SBP

II. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren, SBP (§§ 305 ff. InsO)

Vom Schuldner innerhalb eines Monats beizubringende Unterlagen (§ 305 InsO)

Bescheinigung über Scheitern des außergerichtl. Vergleichs

Vermögensverzeichnis und Vermögensübersicht

Gläubiger- und Forderungsverzeichnis

Schuldenbereinigungsplan und wesentliche Gründe für Scheitern

Erklärung über Richtigkeit der Angaben

Gläubigerstellungnahme zum Schuldenbereinigungsplan und Vermögensübersicht / Notfrist: 1 Monat (§ 307 Abs. 1 InsO)

keine Stellungnahme = Zustimmung

Einverständnis

kein Einverständnis

Annahme des SBP = gerichtlicher Vergleich (§ 794 ZPO, § 308 InsO)

von der Kopf- und Kapitalminderheit

Zustimmungsersetzung durch Richter möglich – auf Antrag eines Gläubigers oder Schuldners (§ 309 InsO)

Ablehnung des SBP

gescheitert

Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen (§ 311 InsO)
Kostendeckung: i. d. R. durch Stundung (§§ 4a f. InsO)

Anträge gelten als zurückgenommen

III. Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 f. InsO)

- Grundsatz: schriftliches Verfahren (§ 5 Abs. 2 InsO)
- Gericht bestimmt Insolvenzverwalter
- Erwerbsobliegenheit des Schuldners (§ 287b InsO)

- Verwertung des pfändbaren Vermögens
- Schlussverteilung
- Aufhebung (§ 200 InsO) oder Einstellung des Verfahrens (§ 289 InsO)
- Bestellung Treuhänder für RSB-Verfahren (§§ 288, 292 InsO)

Versagungsgründe, § 290 InsO

- Verurteilung wegen Straftat nach §§ 283–283c StGB
- 3 Jahre vor Antrag auf Eröffnung oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse gemacht
- In den letzten 3 Jahren vor dem Antrag oder danach Gläubiger benachteiligt, weil unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet wurde
- Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Insolvenzverfahren
- unrichtige/unvollständige Angaben in den Verzeichnissen gem. § 305 Abs 1 Nr. 3 InsO
- Verletzung der Erwerbsobliegenheit

IV. Restschuldbefreiungsverfahren, RSB (§§ 286 f. InsO)

- Obliegenheiten des Schuldners (§§ 295, 295a InsO)

- Entschuldung über RSB (§ 300 InsO)
- Wirkung der RSB (§ 301 InsO)

Versagungsgründe

- Verstoß gegen Obliegenheiten (§ 296 InsO)
- Insolvenzstrafat (§ 297 InsO)
- Nachträgliches Bekanntwerden von Versagungsgründen der §§ 290, 297a InsO
- Nichtdeckung Mindestvergütung Treuhänder (§ 298 InsO)